

# SATZUNG DES TURNVEREINS MAINZ-ZAHLBACH 1862 e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsjahr**

- (1) Der Turnverein Mainz-Zahlbach wurde im Jahre 1862 in Mainz-Zahlbach gegründet. Er führt den Namen: „Turnverein Mainz-Zahlbach 1862 e.V.“
- (2) Der Verein besaß Korporationsrechte Kraft Verleihung durch Großherzog Ludwig II. von Hessen und bei Rhein am 17.09.1890 in Darmstadt und ist seit 1979 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Sportbundes. Über die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Turnverein hat seinen Sitz in Mainz-Zahlbach.
- (5) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zur treuhänderischen Verwaltung.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und rassistisch neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Kinder- und Jugendpflege.
- (3) Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - a) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alle Turn- und Sportarten zu fördern und zu verbreiten,
  - b) die Abteilungen und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern,
  - c) die kinder- und jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen im Turnverein Mainz-Zahlbach 1862 e.V. in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen,
  - d) die Geselligkeit im Mitgliederkreis zu pflegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) Kindern und Jugendlichen,
  - b) Aktiven,
  - c) Inaktiven,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit der rechtswirksamen Aufnahme.

### **§ 5 Aufnahme und Datenschutz**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ehrenrat des Vereins binnen 14 Tagen nach Ablehnung offen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der/Die als Mitglied Aufgenommene kann sich die Vereinssatzung auf der Homepage des Vereins herunterladen oder eine Ausfertigung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (4) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils geltenden Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

- (1) Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehört haben, und die Mitglieder des Vorstandes sind (während ihrer Amtsperiode) von Beiträgen befreit.
- (2) Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Zeitraum bargeldlos im Voraus zu bezahlen. Die Beiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Generelle Beitragsermäßigungen für bestimmte Personengruppen sind der Hauptversammlung vorbehalten.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Vorstand kann Vereinsangehörige, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Hat sich der/die Vereinsangehörige die Verdienste in Wahrnehmung eines Vorstandsamtes erworben, so kann ihn/sie der Vorstand zum Ehrenvorstandsmitglied ernennen. Verdiente Vereinsvorsitzende können darüber hinaus durch die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden ausgezeichnet werden.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt, sie haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Sie haben sich jederzeit sportlich zu verhalten und das Vereinsinteresse zu wahren.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind fristgemäß zu entrichten. Die Mitglieder haben die fristgemäße Beitragszahlung durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages sicherzustellen. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht pünktlich entrichten, können von der Mitglieder-liste gestrichen werden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle Post- und Mailadresse bei einer Änderung mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu benutzen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Hauptversammlung zu stellen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Wahl und Stimmfähigkeit**

- (1) Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen.
- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Stimmberechtigt sind nur solche Vereinsmitglieder, die mit den Beiträgen der letzten 6 Monate nicht im Rückstand sind.
- (4) Jugendliche können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, sofern die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.
- (5) Jugendliche wählen in eigener Versammlung ihre/n Sprecherin/er, diese/r muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der/Die Jugendsprecher/in hat Sitz im Vorstand und Stimmrecht in allen die Jugend betreffenden Fragen.

## **§ 11 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe § 8),
  - d) durch Ausschluss (siehe § 12),
  - e) durch Auflösung des Vereins (siehe § 23).
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden und ist dem Vorstand bis spätestens am 31. Mai bzw. 30. November des Jahres (Eingang) schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die aus Mainz wegziehen, können die Mitgliedschaft zum Ende des Umzugsmonats durch schriftliche Erklärung beenden. Diese muss spätestens in dem auf den Umzug folgenden Monat dem Vorstand vorliegen. Die Schriftform bei einem Austritt und umzugsbedingtem Beenden der Mitgliedschaft sowie die Bestätigungen durch den Verein können durch Textform (per Fax, an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse) ersetzt werden.
- (4) Der/Die Austretende hat die bis zur Wirksamkeit seines/ihrer Austrittes fälligen Beiträge zu bezahlen.
- (5) In Ausnahmefällen können diese Beiträge durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 12 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
  - a) wenn es mit seinem Beitrag, trotz Mahnung, 3 Monate im Verzug ist,
  - b) bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsinteressen,
  - c) wenn es im Verein für den Übertritt zur Ausübung der gleichen Sportart in einem anderen Verein oder Verband wirbt,
  - d) wegen unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten.
- (2) Für einen solchen Beschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Ehrenrat einzureichen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand und die von ihm eingesetzten Ausschüsse,
- c) die Abteilungsbeiräte,
- d) der Ehrenrat.

## **§ 14 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten 4 Monate statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss innerhalb von 3 Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Der Tagungstermin darf nicht länger als 6 Wochen nach der Einladung liegen.

## **§ 16 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes,
  - b) Berichte der Abteilungsleiter/innen,
  - c) Berichte der Kassenprüfer/innen,
  - d) Entlastung von Vorstand, Schatzmeister/in und Kassierer/in
  - e) Wahlen,
  - f) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen, der Jugendwarte/innen und des/der Jugendsprechers/in,
  - g) Anträge.
  
- (2) Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Hauptversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden.

## **§ 17 Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
  
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende nach parlamentarischen Gepflogenheiten.
  
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
  
- (5) Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 3) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
  
- (6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung enthalten muss. Der/Die Protokollführer/in wird jeweils bei der Hauptversammlung bestimmt. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied, das bei der Versammlung anwesend war, zu unterschreiben.

## **§ 18 Wahlverfahren**

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein/eine Kandidat/in vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
- (2) Ein/Eine Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl ist der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Erhält keine/r der gewählten Kandidaten/innen die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 19 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 1. Vorsitzende/r
  - 1.2 2. Vorsitzende/r
  - 1.3 Schatzmeister/in
  - 1.4 Kassierer/in
  - 1.5 Geschäftsführer/in
  - 1.6 Abteilungsleiter/in Badminton
  - 1.7 Abteilungsleiter/in Turnen
  - 1.8 Abteilungsleiter/in Reha-Sport
  - 1.9 Hallen- und Technikwart/in
  - 1.10 Schriftführer/in
  - 1.11 Jugendwart/in Badminton
  - 1.12 Jugendwart/in Turnen
  - 1.13 Jugendwart/in Reha-Sport
  - 1.14 1. Beisitzer/in
  - 1.15 2. Beisitzer/in
  - 1.16 3. Beisitzer/in
  - 1.17 Vereinsjugendsprecher/in



- (2) Die unter lfd. Nr. 1.1. bis 1.8. aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die laufende Geschäftsführung für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen. Der/Die Vorsitzende hat in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten die Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen; dieser kann sich die Beschlussfassung ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt bzw. bestätigt; ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in zwei Gruppen mit überschneidenden Wahlperioden gewählt.

Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:

- a) in den Jahren 2023, 2027, 2031 usw. alle hinter einer ungeraden Ziffer aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- b) in den Jahren 2021, 2025, 2029 usw. alle hinter einer geraden Ziffer aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- c) in den Jahren 2021, 2023, 2025 der/die Vereinsjugendsprecher/in.

Muss ein Vorstandsmitglied abweichend von vorstehendem Wahlturnus gewählt werden, gilt die Wahl nur bis zum nächsten turnusmäßigen Wahljahr. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Wahl ihres/ihrer Nachfolgers/in im Amt.

- (5) Die Abteilungsleiter/innen sowie die Jugendwarte/innen Badminton, Turnen und Reha-Sport werden in den vorgesehenen Jahren in einer Versammlung ihrer Abteilungen gewählt; sie bedürfen zur Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins. Zu den Abteilungsversammlungen ist mit einer Frist von 2 Wochen durch Aushang in allen von der Abteilung benutzten Übungsstätten einzuladen.
- (6) Der/Die Vereinsjugendsprecher/in wird in einer Versammlung der gesamten Vereinsjugend auf zwei Jahre gewählt und ist durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Für die Einberufung der Jugendversammlung gilt Ziffer 5 entsprechend.
- (7) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder tritt dieses von seinem Amt freiwillig zurück, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes sowie in den Fällen, in denen ein Vorstandsposten bei der Hauptversammlung nicht besetzt werden konnte, entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis zwischen dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung und -verteilung des TV Mainz-Zahlbach in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch; er gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand kann im Einzelfall auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Der Schriftform steht die Textform gleich. Der Vorstand des TV Zahlbach ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB). Die Erstattung ist mit prüffähigen Belegen geltend zu machen. Der Gesamtvorstand kann unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der maximal zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG erhalten.
- (10) Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Der/Die 1. Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (11) Der/Die Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.
- (12) Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.
- (13) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis höchstens 250 EUR,
  - c) Ausschluss vom Sportbetrieb für maximal 2 Jahre,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen diese ist Berufung beim Ehrenrat möglich.

- (14) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder nach § 7 der Satzung ernennen.
- (15) Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen. Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

- (16) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit anwesend ist.

## **§ 20 Abteilungsbeiräte**

- (1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der von der Hauptversammlung und dem Vorstand erlassenen Beschlüsse selbständig.
- (2) Sie bilden hierzu Beiräte, die aus dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Jugendwart/in, einem/einer Beisitzer/in und dem/der Jugendsprecher/in der Abteilungsjugend bestehen. Für das Wahlverfahren gilt § 19 entsprechend. Stellvertretende/r Abteilungsleiterin/er, Beisitzer/in und Jugendsprecher/in sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die Abteilungsbeiräte können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, für deren Arbeit sie dem Vorstand verantwortlich sind.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen berufen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Versammlung ihrer Abteilung ein. Sie unterrichten hierbei die Abteilungsangehörigen über die Tätigkeit des Abteilungsbeirates und führen die satzungsmäßig vorgesehenen Wahlen durch. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.
- (5) Die Jugendsprecher/innen der Abteilungen werden grundsätzlich in der zur Wahl des/der Vereinsjugendsprechers/in anberaumten Versammlung der Jugend des Vereins (§ 19 Ziff. 6) für zwei Jahre gewählt, wobei stimmberechtigt nur die jeweiligen Abteilungsangehörigen sind.
- (6) Die Abteilungs-Jugendsprecher/innen haben Sitz im Abteilungsbeirat und Stimmrecht in allen die Belange der Jugend betreffenden Fragen.

## **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes. In den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist der Gesamtvorstand in Form eines Zwischenberichtes über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden jeweils durch die Hauptversammlung für vier Jahre bestellt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer/in bestellt werden.

## **§ 22 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei oder fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zusammen.
- (2) Der Ehrenrat wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahljahre sind 2023, 2027, 2031 usw.
- (3) Der Ehrenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder dem Vorstand und Mitgliedern angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Ehrenrat gibt sich bei Bedarf seine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Ehrenrat wird durch die Hauptversammlung gewählt.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,  
oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den zuständigen Sportbund (z. Zt. Sportbund Rheinhessen e.V. Rheinallee 1, 55116 Mainz) oder dessen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 24 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung des Turnvereins Mainz-Zahlbach 1862 e.V. am 09. April 2019 angenommen.

Diese Neufassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

Mainz-Zahlbach, den 09. April 2019



Patrick Schmidt  
1. Vorsitzender